

**Finanz- und Kirchendirektion  
des Kantons Basel-Landschaft**  
Regierungsrat Dr. Anton Lauber  
Rheinstrasse 33b  
4410 Liestal

**Michael Köhn**  
Zentrale +41 (0)61 927 64 64  
Direktwahl +41 (0)61 927 65 40  
E-Mail m.koehn@kmu.org

Pratteln, 14. Dezember 2021

## **Vernehmlassung betreffend Änderung des Steuergesetzes; Vermögenssteuerreform I**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Lauber  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung betreffend Änderung des Steuergesetzes;  
Vermögenssteuerreform I. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zu äussern.

### **Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage**

Die Vermögenssteuer im Kanton Basel-Landschaft ist seit länger Zeit reformbedürftig. Der Kanton Basel-Landschaft ist für vermögende Personen unattraktiv, was auch folgende Zahlen verdeutlichen: Bei 1 Million Franken Reinvermögen belegt das Baselbiet im steuerlichen Vergleich der Schweizer Kantone den 24. Rang. Bei 2 Millionen Franken Reinvermögen liegt unser Kanton sogar auf dem letzten und bei 5 Millionen Franken Reinvermögen auf dem zweitletzten Platz. Wie in der Landratsvorlage festgehalten wird, sorgen 3,7 Prozent der Bevölkerung für knapp 80 Prozent der Steuererträge durch die Vermögenssteuer, während 70 Prozent der Baselbieter Steuerpflichtigen gar keine Vermögenssteuern bezahlen. Diese Zahlen zeigen eindrücklich, dass die vermögenden Steuerzahlenden den Hauptanteil aller Steuererträge stemmen und dass der Reformbedarf dringlich gegeben ist.

Zusätzlich verschärft wird die Situation dadurch, dass selbst die Grenzregionen Südbaden und Elsass für vermögende Personen steuerlich günstiger sind. Im erweiterten Kontext der Bemühungen um globale Unternehmenssteuern sowie im Hinblick auf die staatlichen Schuldenanhäufungen während der Corona-Krise, ist ein sofortiges Handeln unablässig.

Das heutige System der Vermögenssteuer gestaltet sich unübersichtlich und intransparent. Es kumuliert verschiedene fiskalische Belastungen zu einer nachteiligen Steuerrealität für vermögende Personen. Die Bewertung und Veranlagung der Baselbieter Steuerwerte für Wertschriften bilden dabei nur die Spitze des Eisbergs. Diese Steuerwerte für Wertpapiere stehen quer in der nationalen Steuerlandschaft und bedeuten einen erheblichen jährlichen Mehraufwand. Die Aufhebung der Steuerwerte für Wertpapiere deckt sich mit dem Verfassungsauftrag zur Vereinfachung der Steuerdeklaration und Steuerveranlagung. Daher begrüsst die Wirtschaftskammer Baselland die angestrebte Reform, auch im Sinne einer prosperierenden Wirtschaft.

Die übergeordnete Strategie des Regierungsrates schliesst neben der Vermögenssteuerreform I und II auch die Vorlage zur Abfrage der Wohnflächen bei der Überprüfung der Eigenmietwerte (§§ 27<sup>ter</sup> Abs. 6<sup>bis</sup> und 109 Abs. 1<sup>bis</sup> StG) mit ein. In der Vernehmlassung vom September 2021 hatte sich die Wirtschaftskammer für die Sistierung dieser Vorlage ausgesprochen, gerade auch, weil sich nun auf Bundesebene eine konkrete Lösung zum Gesamtsystem Eigenmietwert abzeichnet. Daher beschränkt sich die folgende Stellungnahme auf die Vorlage zur Vermögenssteuerreform I.

Wir stimmen den Ansätzen der Vermögenssteuerreform I zu. Sie schafft mehr Transparenz und reduziert die Veranlagungsbürokratie bei der Verwaltung, den Banken und den Steuerpflichtigen.

#### **Bemerkungen zu einzelnen Punkten**

Der neue Vermögenssteuertarif in §§ 50 und 51 StG sowie dessen Abstufung sind zu begrüßen. Im Rahmen der Tarifautonomie hätte sich die Wirtschaftskammer jedoch noch tiefere Steuersätze gewünscht, die für die vermögenden Haushalte einen spürbaren Steuereffekt entfalten. Auch die Erhöhung der Freibeträge als Ziehharmonika-Effekt hätte deutlicher ausgestaltet werden können.

#### **KMU-relevante Bestimmungen**

Nicht eindeutig aus der Vorlage hervor geht die künftige Besteuerung «nicht-kotierter Wertschriften», bei der im Kanton Basel-Landschaft bisher eine zusätzliche starke Wertkorrektur aufgrund des Dekretes zum Steuergesetz § 15 und der dazugehörigen Regierungsratsverordnung stattfindet. Das betrifft insbesondere die Bewertung der Beteiligungsrechte bei den KMU. Diese Dekretsbestimmung wird aufgehoben und nicht-kotierte Wertschriften werden neu gemäss Kreisschreiben 28 vom 28. August 2008 bewertet werden müssen. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht fallen diese jedoch bereits jetzt oftmals zu hoch aus. Daher fordert die Wirtschaftskammer, dass eine spezifische Regelung für KMU ergänzt wird, die eine grundlose Mehrbelastung verhindert.

In der Regulierungsfolgenabschätzung wird unter Punkt 2.12. der Landratsvorlage angegeben, dass diese Steuergesetzrevision nicht direkt die kleinen und mittleren Unternehmen, sondern die natürlichen Personen in ihrem Privatbereich betrifft. Die individuelle Erhöhung des beweglichen Vermögens soll dann mittels (Über-)Kompensation der Tarifsenkung egalisiert werden. Die Entlastung geschieht jedoch nur bei denjenigen KMU-Besitzenden, bei denen es sich um Einzelfirmen oder Personengesellschaften handelt. Um die KMU des Kantons zu entlasten, fordert die Wirtschaftskammer daher eine spezifische KMU-Bestimmung in Ergänzung zu den nationalen, rechtlichen Bestimmungen zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert.

Wir begrüßen die Vermögenssteuerreform I. Sie schafft mehr Übersicht und Nachvollziehbarkeit. Wie in obengenannten Ausführungen braucht es jedoch zusätzliche Bestimmungen für KMU, um keine Mehrbelastung aufgrund der gewählten Kompensationssystematik zu generieren. Wir erinnern nochmals an die Dringlichkeit der steuerlichen Massnahmen im nationalen und internationalen Kampf um Steuersubstrat, die aufgrund der globalen Entwicklungen weiter verschärft wird. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

**WIRTSCHAFTSKAMMER BASELLAND**

  
Stv. Direktor  
Michael Köhn